

Andreas Blohm • Berner Straße 15 • 53117 BONN • GERMANY

An die  
Twitter International Company  
One Cumberland Place  
Fenian Street  
DUBLIN 2, D02 AX07  
IRELAND  
Nur per Telefax: +1-415-222-9958

## Andreas Blohm

Berner Straße 15  
53117 BONN  
GERMANY

Telefon: ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
Telefax: ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
E-Mail: ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

28. Mai 2019

### Abmahnung wg. Vertragsverletzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Inhaber des Kontos *@AndreasBlohm* des von Ihnen unter der Adresse twitter.com betriebenen sozialen Netzes. Aufgrund meines nachfolgenden Tweets vom 18. Mai 2019, der unter einem Hashtag für den ESC 2019 während der Ausstrahlung dieses Gesangswettbewerbs abgesetzt wurde, haben Sie mein Konto am 26. Mai 2019 gesperrt:



Andreas Blohm  
@AndreasBlohm

Wer jetzt noch beim #ESC2019 abstimmt, bitte nicht vergessen, den Wahlzettel zu unterschreiben!

Dies begründeten Sie damit, dass mein Tweet eine irreführende Information über Wahlen enthalte. Seither sind mir die meisten, nach meinem unverzüglich erhobenen Einspruch sämtliche Funktionen Ihrer Plattform versperrt.

Die Beanstandung und Sperrung sind zu Unrecht erfolgt. Das ergibt sich aus mehreren, jeweils für sich tragenden Gründen:

- Der Tweet verstößt bereits nicht gegen Ihre „Richtlinie zur Integrität von Wahlen“. Diese gilt ausweislich ihrer ausdrücklichen Zielsetzung nur für staatliche Wahlen bzw. – so wörtlich Ihre Richtlinie – „Informationen über Politik oder politische Ereignisse“. Der „Eurovision Song Contest“ ist keine staatliche Wahl; mein Tweet bezog sich nicht auf Politik oder politi-

sche Ereignisse, sondern auf eine der Unterhaltung dienende Fernsehsendung. Eine hierbei erfolgende Abstimmung ist keine Wahl im Sinne Ihrer Richtlinie.

- Der Tweet ist auch nicht geeignet, die Gültigkeit von Stimmabgaben zu gefährden, da es bei ESC-Abstimmungen im Gegensatz zu staatlichen Wahlen kein Wahlgeheimnis gibt, das durch eine solche Personalisierung verletzt werden könnte. Der Tweet ist damit auch nicht irreführend und/oder geeignet, die Integrität von Wahlen zu gefährden, verstößt also aus diesem weiteren Grund ebenfalls nicht gegen Ihre Richtlinie zur Integrität von Wahlen.
- Der Tweet ist außerdem durch das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt. Da es bei der Abstimmung zum ESC keine Wahlzettel gibt, sondern – auch im diametralen Gegensatz zu Wahlen im Sinne Ihrer Richtlinie – per SMS, Telefon oder E-Mail abgestimmt wird, ist er selbst für Leichtgläubige ohne weiteres erkennbar nicht ernstgemeint und parodiert Ihre überzogene Sperrpraxis, die Sie mit Ihrem Vorgehen nun ironischerweise einmal mehr bestätigen.
- Selbst wenn der Tweet gegen Ihre Richtlinie verstieße – was nicht der Fall ist! –, wäre die erfolgte Beanstandung rechtswidrig, da die Regeln der Richtlinie als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht wirksam in das seit 2009 bestehende Vertragsverhältnis einbezogen wurden.
- Aber selbst wenn auch das der Fall wäre – erneut: quod non! – wäre doch jedenfalls die erfolgte Sperrung meines Kontos rechtswidrig, da
  - Sie mich angesichts des mittlerweile seit zehn Jahren beanstandungslos bestehenden Vertragsverhältnisses vor einer Sperre meines gesamten Kontos redlicherweise hätten anhören müssen (§ 242 BGB),
  - es meine Interessen entgegen Treu und Glauben unangemessen beeinträchtigt, wenn wegen eines einzigen beanstandeten Tweets (von mittlerweile beinahe 10 000 Tweets) der Zugriff auf meines gesamtes Konto weitgehend, nach Erhebung des Einspruchs sogar vollständig gesperrt wurde, so dass entsprechende AGB jedenfalls nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sind.

Auf meinen Einspruch vom 26. Mai 2019 haben Sie bisher – von der vollständigen Sperrung meines Kontos abgesehen – nicht reagiert.

Ich fordere Sie daher nunmehr letztmalig dazu auf,

**es zu unterlassen, den Tweet „Wer jetzt noch beim #ESC2019 abstimmt, bitte nicht vergessen, den Wahlzettel zu unterschreiben!“ zu löschen und/oder mich wegen dieses Beitrags auf twitter.com zu**

**sperrern und/oder mir den Zugang zu dessen Funktionen zu verschließen.**

Hierfür setze ich Ihnen eine letzte Frist bis

**Donnerstag, 30. Mai 2019, 18:00 Uhr deutscher Zeit.**

Sollten Sie bis zum Ende der Frist weiterhin untätig bleiben, werde ich unverzüglich einen Anwalt einschalten und in der Folge ggf. gerichtliche Hilfe nachsuchen, um meinen Anspruch durchzusetzen. Hieraus entstehende Kosten werden Sie zu tragen haben (§ 280 Abs. 2, § 286 BGB).

Für etwaige Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Blohm